

Vereinssatzung

für die „Regionale LEADER-AktionsGruppe Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e.V.“ (RAG e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionale LEADER-AktionsGruppe Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e.V.“ (RAG e.V.)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Arnstadt.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnstadt einzutragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der RAG e.V. setzt die Verordnung des Freistaates Thüringen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (EU-ELER-VO) in den ländlichen Räumen der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis sowie der angrenzenden ländlichen Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt nach dem LEADER-Prinzip um.
- (2) Der RAG e.V. repräsentiert die dafür erforderliche regionale Partnerschaft und vereinigt die für diesen ländlichen Raum relevanten Akteure (WiSo-Partnerschaft).
- (3) Der RAG e.V. arbeitet nach dem Bottom-up-Prinzip.
- (4) Die regionalen Partner bilden dazu einen eingetragenen Verein. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt dieser die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (5) Der eingetragene Verein RAG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im o.g. Gebiet.

- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in der o.g. Region, durch die Verbesserung der regionalen Kooperation und die Beteiligung der maßgeblichen Akteure in diesem Prozess und die Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze. Hierzu wird eine Regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet und die geeigneten Umsetzungsinitiativen werden prioritär unterstützt.
- (7) Der eingetragene Verein haftet für alle finanziellen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.
- (8) Der Verein RAG e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (10) Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Juristische Personen, insbesondere eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche für den ländlichen Raum relevante Interessen bzw. Interessengruppen vertreten bzw. repräsentieren.
 2. Kreise, Städte und Gemeinden in dem in § 2 (1) beschriebenen Raum.
 3. Natürliche Personen.
- (2) Der Vorstand des RAG e.V. entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Mitgliedschaft.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Antrag zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung erneut einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Geschäftsanträge zur Bearbeitung an den Vorstand zu stellen.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Werden Mitgliedsbeiträge erhoben, wird zur Höhe der Beiträge sowie zu deren Erhebung durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des RAG e.V. sind zu einer aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der diesbezügliche Antrag ist 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen.
- (6) Ein Ausschluss ist nur bei schuldhafter Passivität oder gröblichem Verstoß gegen die Vereinsziele möglich. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- (7) Einem Ausschluss kann schriftlich zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung widersprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Widerspruch mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung des RAG e.V.
- (2) Der Vorstand des RAG e.V. hat die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Regionale Entwicklungsstrategie für das in § 2 (1) genannte Gebiet, wählt den Vorstand, bestätigt den Fachbeirat, entscheidet zur Beitragshöhe, zur Beitragsordnung und bei Widersprüchen in Aufnahme- oder Ausschlussverfahren und fasst Beschlüsse zur Finanzplanung und zur Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des RAG e.V. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Er besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand benennt aus seiner Konstituierung heraus den Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters von dieser Einzelvertretungsberechtigung Gebrauch machen darf.
- (4) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch ein Mandat im Fachbeirat besetzen.
- (5) Der Vorstand sowie der Fachbeirat treten nach Bedarf – mindestens jedoch einmal halbjährlich – zusammen.
- (6) Die Legislaturperiode umfasst 7 Jahre. Sie beginnt ab der Vereinsgründung und endet mit dem Abschluss der „LEADER Förderperiode 2007 – 2013“.

§ 7 Der Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat berät und entscheidet insbesondere über vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen.
- (2) Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden des RAG e.V. geleitet.
- (3) Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern mindestens folgender Institutionen/Gruppierungen zusammen:
 - A - jeweils ein Vertreter der Mitgliedslandkreise sowie der kreisfreien Stadt Erfurt
 - B - jeweils ein Vertreter der Kreisverbände des Gemeinde- und Städtebundes der Mitgliedslandkreise
 - C - jeweils ein Vertreter der Kreisbauernverbände Gotha e.V. und Ilm-Kreis e.V.
 - D - ein gemeinsamer Vertreter aus Forstwirtschaft und Jagd
 - E - ein gemeinsamer Vertreter der Wirtschaft (IHK)
 - F - ein gemeinsamer Vertreter des Handwerks
 - G - ein gemeinsamer für Planungen im ländlichen Raum zuständiger Vertreter
 - H - ein gemeinsamer Vertreter der landwirtschaftlichen Selbstvermarkter

- I - ein gemeinsamer Vertreter für die anerkannten Naturschutzverbände
- J - ein gemeinsamer Vertreter für den Tourismus
- K - ein gemeinsamer Vertreter sozialer Gruppierungen im ländlichen Raum
- L - ein gemeinsamer Vertreter der Kirchen
- M - ein gemeinsamer Vertreter der regionalen Finanzinstitute
- N - ein gemeinsamer Vertreter der Jugend
- O - ein gemeinsamer Vertreter der Naturparke
- P - ein gemeinsamer Vertreter der Biosphärenreservate

als beschließende Mitglieder,

sowie weiterhin ein Vertreter des **Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**, ein Vertreter **mindestens eines zuständigen Amtes für Landwirtschaft** und ein Vertreter **eines Forstamtes**, zusätzlich werden nun ein **Vertreter der GfAW – Region Mittelthüringen** und ein **Vertreter der regionalen Planungsstelle Mittelthüringen** als beratende Mitglieder berufen.

Weiterhin sollen jeweils Vertreter der in der Region verorteten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) als beratende Mitglieder eingeladen werden können, sofern die zu bewertenden Vorhaben von Relevanz für das jeweilige ILEK sind. Es wird darauf verzichtet einzelne ILEK oder Personen zu benennen, um eine flexible Besetzung zu ermöglichen.

- (4) Mindestens 50 % der Mitglieder des Fachbeirates müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner repräsentieren.
- (5) Der Fachbeirat kann sonstige Planungsträger des ländlichen Raumes (z.B. ILEK, REK,...) mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Stehen von den benannten Institutionen/Gruppierungen keine Vertreter zur Verfügung, so bleibt das entsprechende Fachbeiratsmandat bis zu einer Kooptierung unbesetzt.
- (7) Fachbeiratsmitglieder und deren Stellvertreter sind namentlich zu benennen. Sie nehmen im Fachbeirat für die Dauer der Legislatur die Rechte und Pflichten wahr. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ist ein personeller Wechsel möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestätigt die personelle Besetzung des Fachbeirates.

§ 8 Geschäftsführung und Management

- (1) Der Vorstand kann Aufgaben, insbesondere sein Verwaltungs- und Finanzmanagement, auf eine Geschäftsführung übertragen.

- (2) Diese Geschäftsführung arbeitet dann als LEADER-Management (Regionalmanagement).
- (3) Die Geschäftsführung muss über die für ein Regionalmanagement notwendige Qualifikation verfügen. Sie kann für die Arbeitsaufgaben einen Regionalmanager bestellen.
- (4) Näheres zur Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- 6 -

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Fachbeirat trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Fachbeiratsmitglieder.
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Fachbeiratssitzungen sind Niederschriften zu führen. Die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, einzeln auszufertigen und durch den Vorsitzenden und den Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
- (2) Über die Auflösung des RAG e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung am Ende der Legislatur- und LEADER-Förderperiode mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schwabhausen, am 03. April 2007

geändert am 13.12.2012 in Tambach-Dietharz